



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 245/14 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn S

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.202-05313-317-2015 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 9. Februar 2015 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle S wird abgelehnt.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch hinsichtlich der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle S nach § 54 Abs. 1 i. V. m. § 13 VwGO, §§ 49, 42 ZPO hat keinen Erfolg. In dem pauschalen Vorbringen des Klägers: „Amtspflichtverletzung, Erschleichung eines Gerichtsstands, zuständige für B ist das VG M“; „niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“, liegt nach maßgeblicher objektiver, vernünftiger Würdigung erkennbar kein Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Gerichtsperson zu rechtfertigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.



Ausgefertigt

Halle, den 10.02.2015

handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Würdigung Anlass gibt, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (st. Rspr., vgl. nur den bereits in dem Restitutionsverfahren ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichts M betreffend das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Vorsitzenden Richter der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts M vom 10. Oktober 2014, 4 A 220/14 MD, m.w.N.).

Das klägerische Vorbringen, es liege eine „Amtspflichtverletzung i.V.m. vorsätzlicher sittenwidriger Täuschung vor“, ist nicht geeignet, die Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters in Frage zu stellen. Der Vorsitzende hat dem Begehren des Klägers auf „Aufhebung eines Beschlusses vom 6. Juli 2012“, das er (u.a.) mit einer unter dem 1. Oktober 2014 erhobenen und unter dem 2. Dezember 2014 zurückgenommenen „Restitutionsklage“ verfolgt hat (zunächst 4 A 220/14 MD, alsdann 2 A 245/14 HAL), insoweit Rechnung getragen, als er die Restitutionsklage fortführt. Hierfür ist nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben. Hierin liegt nach maßgeblicher objektiver, vernünftiger Würdigung erkennbar kein Grund, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Ausgefertigt
Halle, den 10.02.2015

